

Kostenerstattung

Als Kostenträger können verschiedenen Stellen beansprucht werden.

Die einfachste Möglichkeit besteht darin, dass der Arbeitgeber die Kosten übernimmt. Die baumustergeprüften orthopädischen Einlagen kosten je nach Aufwand und Diagnose ab 130€. Die Kosten des entsprechenden Sicherheitsschuhes liegen zwischen 80€ und 200€, wenn dieser über uns bezogen wird. Bei einer Kostenübernahme durch den Arbeitgeber erhält dieser von uns einen Kostenvoranschlag. Bei Schuhzurichtungen oder orthopädischen Maßsicherheitsschuhen werden in der Regel andere Kostenträger beansprucht.

Will bzw. kann der Arbeitgeber die durch die orthopädie-schuhtechnische Versorgung zusätzlich entstehenden Kosten nicht übernehmen, können andere Kostenträger herangezogen werden. Verschieden persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen sind für die Wahl des Kostenträgers verantwortlich. Ist die Ursache der Versorgungsleistung (Fußschädigung) durch einem Arbeitsunfall entstanden, wird in der Regel die Berufsgenossenschaft als Kostenträger herangezogen. Ist dies nicht der Fall, kann sehr häufig bei der Deutschen Rentenversicherung ein "Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)" gestellt werden (Formular G100 und G130). Wichtige Voraussetzung hierbei ist, dass 15 Jahre in die Rentenkasse eingezahlt wurde. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann in den meisten Fällen eine Kostenübernahme über die Agentur für Arbeit erfolgen.

Durch diese Ausführungen wird schon ersichtlich, dass es sich um ein verzwicktes System der Kostenübernahme handelt. Wir können Sie in diesem Bereich fachkundig beraten und finden für Sie die passende Lösung. Wir begleiten Sie bei der Antragsstellung und reichen den Kostenvoranschlag mit den entsprechenden Unterlagen gemeinsam mit Ihnen ein.

In der nachfolgenden Übersicht über die Regelung der Kostenübernahme für orthopädischen Fußschutz sind die Voraussetzungen für die Kostenübernahme und die jeweils gültigen Rechtsgrundlagen für verschiedene Kostenträger zusammengestellt:

1. Gesetzliche Unfallversicherungsträger

(z.B. Berufsgenossenschaft, Eigenunfallversicherung)

Voraussetzung:

Fußschädigung als Folge eines Arbeitsunfalles (§§ 8, 10, 11, 12 SGB VII) einschließlich eines Unfalles auf dem Wege von und zur Arbeit oder einer Berufskrankheit (§ 9 SGB VII).

Leistungsträger:

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung z.B. Gewerbliche Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen des Bundes, der Länder, Städte mit Eigenunfallversicherung, Eisenbahn Unfallkasse, Unfallkasse Post und Telekom, Feuerwehr-Unfallkassen.

Rechtsgrundlage:

§§ 26, 35 SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung

2. Gesetzliche Rentenversicherung

Voraussetzung:

Die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Rehabilitation sind erfüllt, wenn die Erwerbstätigkeit wegen körperlicher Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und durch Leistung der Rehabilitation eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet oder bei bereits eingetretener Minderung der Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann. Weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen sind, wenn bei

Antragstellung 1. eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist oder 2. eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen wird. Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation werden auch erbracht, wenn ohne diese Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre oder wenn für eine erforderliche Rehabilitation im unmittelbaren Anschluss eine medizinische Leistung der Rentenversicherungsträger berufsfördernde Leistungen erforderlich sind. Kein Anspruch auf Leistungen nach Nummer 1 oder 3.

Leistungsträger:

–Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft, Bahn – See, Landwirtschaftliche Alterskassen, Regionalträger.

Rechtsgrundlage:

§§ 9, 10, 11, 16 SGB VI (2. Kapitel, 1. Abschnitt) -Gesetzliche Rentenversicherung -
Anmerkung: Von den anfallenden Gesamtkosten ist der Betrag abzuziehen, den der Arbeitgeber für Fußschutz ohne orthopädische Ausstattung zu tragen hat.

3. Bundesagentur für Arbeit

Voraussetzung:

Angeborene oder erworbene Fußbehinderung.

Leistungsträger:

Bundesagentur für Arbeit. Zu beantragen sind Hilfsmittel (hier: z.B. orthopädischer Fußschutz) zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Arbeitsagentur, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt. Rechtsgrundlage:

§§ 5, 6, 33, 34 SGB IX -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen- (Teil 1)

Anmerkung:

Von den anfallenden Gesamtkosten ist der Betrag abzuziehen, den der Arbeitgeber für Fußschutz ohne orthopädische Ausstattung zu tragen hat.

4. Träger der Kriegsopferversorgung und –fürsorge

Voraussetzung:

Fußschädigung durch militärische oder militärähnliche Dienstverrichtungen, durch Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft oder Internierung, durch Ausübung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes. Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr 1.

Leistungsträger:

Hauptfürsorgestellen, Landesversorgungsämter und Versorgungsämter sowie örtliche Fürsorgestellen unter anderem mit dem Ziel, die Erwerbsfähigkeit entsprechend der Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen.

Rechtsgrundlage:

§ 25 Abs. 1, § 25a Abs. 1, § 26 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG).

5. Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

Voraussetzung:

Anerkennung als Schwerbehinderter. Angeborene oder erworbene Fußbehinderung. Kein Anspruch auf Leistungen nach Nummern 1. bis 4.

Leistungsträger:

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben obliegt den Integrationsämtern der Bundesländer, die jedoch selbst keine Rehabilitationsträger sind. Sie wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Rehabilitation durchgeführt.

Rechtsgrundlage:

§ 102 SGB IX -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen- (Teil 2 Schwerbehindertenrecht)

6. Träger der Sozialhilfe Voraussetzung:

Nicht nur vorübergehende Fußbehinderung, angeboren oder erworben. Kein Anspruch auf Leistungen nach Nummern 1. bis 5. Leistungsträger:

überörtliche Träger (gem. jeweiligem Landesrecht entweder staatliche Behörden oder höhere Kommunalverbände örtliche Träger (Kreise und kreisfreie Städte).

Rechtsgrundlage:

§§ 8, 53, 54 SGB XII –Sozialhilfe-, § 8, § 9 und § 10 Eingliederungshilfe- Verordnung

7. Sicherheitsschuh

Erfolgt „nur“ eine Einlagenversorgung müssen dafür die zertifizierten Schuhe vom Arbeitgeber oder über uns bezogen werden. (auch in unserem Internetshop erhältlich – www.gesundeschuheshop.de) Bei orthopädischen Maßschuhen und Schuhzurichtungen ist der Schuh schon in die Versorgungsleistung integriert und kann in der Regel über die Deutsche Rentenversicherung abgerechnet werden (s. Punkt 2.). Der Sicherheitsschuh wird in diesem Falle auch von uns beschafft.

8. Einlagenversorgung

Die Kosten für eine Einlagenversorgung sind im Normalfall vom Arbeitgeber zu übernehmen. Da der Arbeitgeber für die persönliche Schutzausrüstung verantwortlich ist, übernehmen die Krankenkassen keine Kosten.

9. Orthopädische Maß-sicherheitsschuhe und Schuhzurichtungen

Die Kosten für orthopädische Maßschuhe und Zurichtungen an den Sicherheitsschuhen kann über die deutsche Rentenversicherung abgerechnet werden. Allerdings muss der Arbeitnehmer bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen, damit die Deutsche Rentenversicherung die Kosten übernimmt. Dazu müssen verschiedene Formulare (G100 und G130) zur Überprüfung bei der Deutschen Rentenversicherung eingereicht werden. Hier bieten wir den Service diese Abrechnungsformalitäten für Sie zu übernehmen. Folgende Dokumente sind im Vorfeld zwingend erforderlich: 1. Ärztliche Bescheinigung (Rezept) mit Begründung (Diagnose), warum das Tragen orthopädischer Schuhe bzw. orthopädischer Schuhzurichtungen erforderlich sind. 2. Gb 13-2 (Notwendigkeitsbescheinigung der Rentenversicherung). Diese muss durch den Arbeitgeber (Sicherheitsbeauftragter) ausgefüllt werden. Der Arbeitgeber trägt somit keine Kosten bei orthopädischen Maß-sicherheitsschuhen und Schuhzurichtungen.